

# AMTSBLATT



## des Landkreises Mühldorf a. Inn

---

Nr. 30

04.09.2024

Seite 165

---

### I n h a l t

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (Landkreis Mühldorf am Inn) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Im Erfolgsplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.720.100,00 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.691.000,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	29.100,00 €
2. Im Vermögensplan		
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.092.700,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.856.600,00 €
	und einem Saldo von	236.100,00 €
	b) aus Investitiosstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	225.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.065.000,00 €
	und einem Saldo von	- 840.000,00 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	908.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	293.200,00 €
	und einem Saldo von	614.800,00 €

#### § 2

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 3

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 800.000 Euro vorgesehen.

#### § 5

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

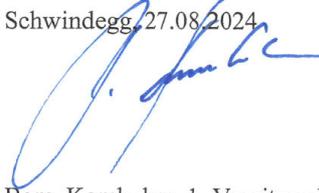
#### § 6

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel innerhalb der Einzelpläne ist zugelassen. Hiervon ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Verbandsvorsitzenden (6851000).

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schwindegg, 27.08.2024




Bgm. Kamhuber, 1. Vorsitzender